



Sachbearbeitung	FW - Feuerwehr		
Datum	04.10.2024		
Geschäftszeichen	FW10		
Vorberatung	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 10.12.2024	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.12.2024	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 374/24

Betreff: Neufassung der Organisationssatzung der Feuerwehr Ulm (Feuerwehrsatzung - FwS)

Anlagen: Feuerwehrsatzung - FwS (Anlage 1)
Synopsis FwS alt - neu (Anlage 2)
Historie der Ausnahmegenehmigungen (Anlage 3)
Organigramm "neu" Feuerwehr Ulm digital (Anlage 4)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Organisationssatzung der Feuerwehr Ulm (Feuerwehrsatzung - FwS), nach dem in der Anlage 1 beigefügtem Wortlaut.

Röhrle, Adrian

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 3, BM3/C 3, ZSD/D-V, ZSD/R	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja/nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	ja/nein

MITTELBEDARF			
INVESTITIONEN / FINANZPLANUNG (Mehrjahresbetrachtung)		ERGEBNISHAUSHALT [einmalig / laufend]	
PRC:		PRC:	
Projekt / Investitionsauftrag:			
Einzahlungen	€	Ordentliche Erträge	0 €
		<i>davon Auflösung Sonderposten</i>	
Auszahlungen	€	Ordentlicher Aufwand	€
Aktiviert Eigenleistungen (AEL)	€	<i>davon Abschreibungen</i>	€
		Kalkulatorische Zinsen (netto)	€
Saldo	€	Nettoressourcenbedarf	€
MITTELBEREITSTELLUNG			
<u>1. Finanzhaushalt 2024</u>		2024 ff.	
Auszahlungen (Bedarf):	€	innerhalb Fach-/Bereichsbudget bei PRC	€
bisher verausgabt	€		
verfügbar	€		
Ggf. Mehrbedarf	€	fremdes Fach-/Bereichsbudget bei: PRC	
Deckung Mehrbedarf über	€		
<u>2. Finanzplanung 2025 ff</u>			
Auszahlungen (Bedarf):	0 €		
i.R. Finanzplanung veranschlagte Auszahlungen	0 €		
Mehrbedarf Auszahlungen über Finanzplanung hinaus	0 €		
Deckung erfolgt i.R. Fortschreibung Finanzplanung			

Begründung:

1. Ausgangssituation:

Die Feuerwehrsatzung regelt die Aufgaben, die Organisation, die Durchführung von Haupt- und Abteilungsversammlungen, die Wahlen sowie die Vorgaben zum Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen) der Feuerwehr Ulm.

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm wurde letztmals vom Gemeinderat am 24. November 1993 geändert.

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg wurde seit der Einführung mehreren Novellierungen unterzogen. Mit der Neufassung der Feuerwehrsatzung soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass die Organisationsstruktur der Feuerwehr Ulm an die aktuellen Gegebenheiten und derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben angepasst wird. Die Neufassung der Satzung orientiert sich hierbei an der Mustersatzung die in Zusammenarbeit zwischen Innenministerium, Gemeindeprüfungsanstalt und dem Landesfeuerwehrverband erstellt wurde.

2. Sachverhalt:

Neben verschiedenen redaktionellen Anpassungen handelt es sich überwiegend um folgende Änderungen:

2.1. Kinderfeuerwehr

Mit der Neufassung der Feuerwehrsatzung soll die Voraussetzung geschaffen werden, eine Kinderfeuerwehr innerhalb der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu etablieren. Wesentliches Ziel der Kinderfeuerwehr ist es, die Kinder im Grundschulalter möglichst früh an die Werte der Feuerwehr, wie Kameradschaft und Teamgeist, aber auch an die klassischen Aufgaben der Feuerwehr, wie die Brandbekämpfung, heranzuführen. In der Kinderfeuerwehr wird altersgerecht und auf spielerische Art vermittelt, was Hilfsbereitschaft und Gemeinschaft bedeuten. Die Kinderfeuerwehr ist gewissermaßen der Nachwuchs für die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr Ulm leistet wiederum einen wesentlichen Beitrag dazu, den ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienst der Stadt Ulm aufrecht zu erhalten.

2.2. Durchführung von Versammlungen und Wahlen in digitaler Form

Mit der Neufassung der Feuerwehrsatzung soll nun auch den Erfahrungen der Corona-Pandemie Rechnung getragen und die Möglichkeit geschaffen werden, dass Versammlungen und Wahlen im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen verschoben werden oder in digitaler Form abgehalten werden können. Sofern Wahlen und Abstimmungen nicht in Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden können, können diese auch in Form von Briefwahlen oder Online durchgeführt werden.

2.3. Aufgabenbezogene Sondereinheiten

Die Neufassung der Satzung ermöglicht für spezielle Aufgaben der Feuerwehr die Aufstellung von Sondereinheiten. Durch die Einrichtung der aufgabenbezogenen Sondereinheiten können die bereits vorhandene Führungsgruppe, der ABC-Zug sowie die Höhenrettungsgruppe in der Satzung abgebildet werden.

2.4. Umwandlung der Abteilung "Feuerwehrbeamte" in eine Einsatzabteilung "Berufsfeuerwehr"

Gemäß § 1, Absatz 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) ist die Einrichtung der Feuerwehr in einer Gemeinde eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. § 3, Absatz 1 FwG beschreibt, dass jede Gemeinde auf Ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige

Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten hat. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheidet daher der Gemeinderat über den Umfang und die Struktur der Feuerwehr, die Regierungspräsidien und das Innenministerium haben lediglich eine Rechtsaufsicht und prüfen ob die Gemeinde mit den vorgegebenen Strukturen Ihren rechtlichen Aufgaben nachkommt.

Der § 6 FwG beschreibt die Organisation der Gemeindefeuerwehr. Demnach besteht eine Gemeindefeuerwehr aus mindestens einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr. Sie kann daneben auch eine Einsatzabteilung mit Angehörigen der Berufsfeuerwehr oder mit hauptamtlichen Kräften sowie eine Jugendfeuerwehr, Altersabteilungen und Musikabteilungen aufstellen. Die Gliederung und Verwaltung der Gemeindefeuerwehr ist durch Satzung zu regeln. Die Gemeindefeuerwehr führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr". Ist eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr oder eine Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften eingerichtet, führt sie die Bezeichnung "Feuerwehr".

Der Absatz 2 beschreibt, dass in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern eine Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr aufzustellen ist. Das Innenministerium kann für Gemeinden mit weniger als 150.000 Einwohnern Ausnahmen zulassen.

Die Stadt Ulm hat 1981 erstmals einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr beim IM beantragt, dieser wurde zwischenzeitlich regelmäßig verlängert. Zur Historie wird auf die Anlage 3 verwiesen.

2018 mit der 3. Verlängerung der Ausnahmegenehmigung über die Einrichtung einer Abteilung Berufsfeuerwehr bis zum 31.12.2022 hat die Stadt Ulm den Aufbau im hauptamtlichen Bereich von 15 Stellen im mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst zur Entlastung des Ehrenamts im Wohnhaus, vorangetrieben (Umsetzung von fünf Stellen steht noch aus).

In Anbetracht dieser Ende 2022 auslaufenden Ausnahmegenehmigung traf sich der Feuerwehrausschuss mit BM3 in der DRLG Rettungswache zum Thema: "Wie sieht der Feuerwehrausschuss die weitere Entwicklung der Feuerwehr Ulm unter dem Gesichtspunkt der auslaufenden Ausnahmegenehmigung zum 31.12.2022. Welche Konzeption schlägt der Feuerwehrausschuss für die Zukunft der Feuerwehr Ulm vor".

Diese Ergebnisse wurden am 09.11.2022 der Strukturkommission vorgetragen. Es wurde die Entscheidung getroffen, eine erneute Ausnahmegenehmigung beim Innenministerium für zwei weitere Jahre bis zum 31.12.2024 zu beantragen, um einen geregelten Übergang in eine Abteilung Berufsfeuerwehr zu ermöglichen und die Freiwillige Feuerwehr auf diesem Weg entsprechend mitzunehmen.

In sämtlichen Abteilungsversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr wurde durch die Abteilungsleitung oder deren Vertreter das Thema Übergang von einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften zu einer Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr beraten und kommuniziert. Überwiegend gab es Rückfragen zu den Auswirkungen auf die Freiwillige Feuerwehr. Negative Rückmeldungen waren nicht zu verzeichnen.

Der Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Ulm wurde nach §10 Absatz 4 Satz 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg angehört. Die Neufassung der Feuerwehrsatzung wurde mit dem Feuerwehrausschuss bei einer Sonderausschusssitzung am 26.07.2024 besprochen; der Neufassung wurde an der darauffolgenden Feuerwehrausschusssitzung am 24.09.2024 mit der Mehrheit von 17 Stimmen (2 Gegenstimmen, 1 Enthaltung) zugestimmt.

Durch eine Änderung der Abteilung "Feuerwehrbeamte" in eine Einsatzabteilung "Berufsfeuerwehr" nimmt die Stadt Ulm den rechtlichen vorgegebenen Regelzustand an, wodurch erneute Antragstellungen auf Ausnahmegenehmigung sowie die Berichterstattungen gegenüber dem Innenministerium entfallen. Ein weiterer nicht zu unterschätzender Punkt ist die Sichtbarkeit bei jungen Menschen. Die Feuerwehr verspricht sich von der Umstellung eine bessere Chance bei der Gewinnung von bereits ausgebildetem Berufsfeuerwehrpersonal. Vor dem Hintergrund, dass

bis 2031 ca. 20% der hauptamtlichen Einsatzkräfte in die Pension übertreten, kann von einem wichtigen Baustein zur Gewinnung von Nachwuchs- und Fachkräften gesprochen werden. Durch die Umwandlung ergeben sich keine Änderungen in der Bezeichnung der Feuerwehr - der Name "Feuerwehr Ulm" bleibt bestehen. Auf Grund der Umstellung ist mit keinen personellen Änderungen, Anpassungen an Technik oder Standorten zu rechnen. Alle Anforderungen im Brandschutzbedarfsplan (GD 445/24) sind aus sachlichen Erwägungen erforderlich, unabhängig von der Organisationsform.

Das bewährte "Ulmer Modell" aus wertschätzender Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Einsatzkräften wird weiterverfolgt.

Die künftige Organisationsform der Feuerwehr Ulm ist im beigefügten Organigramm (Anlage 4) im Überblick dargestellt.

3. In Kraft treten der Satzung

Die Satzung soll zum 01.01.2025 in Kraft treten.